

V. (Offenbare, beziehungsweise nur befürchtete Mangelhaftigkeit früherer Beichten. Wie hat sich der Beichtvater dabei zu verhalten?) I. Der Fall, um den es sich hier handelt, ist kurz folgender: Ein Pönitent klagt sich in der Beichte an, daß er früher (*bona fide*!) wesentliche Dinge, z. B. die Angabe der Zahl und Gattung der Todsünden bei der Beichte übersehen, respektive es ziemlich oberflächlich damit genommen habe, weil er es nicht besser verstanden habe. — Es kann aber auch sein, daß der Beichtvater selbst aus der Art und Weise, wie ein Pönitent sich anklagt, diese Defekte bestimmt entdeckt. Die Mangelhaftigkeit der früheren Beichten oder doch wenigstens eines Theiles derselben ist also offenbar. Was hat nun der Beichtvater in diesem Falle zu tun?

Den hier vorliegenden Fall behandelt der heilige Alphons in I. VI. n. 504 seines Moralwerkes, wo er sagt: „*Dicit I. Tamburini et alii, quod rustici et pueri, qui bona fide confessi sunt, omittendo explicare species et numerum suorum peccatorum, non sunt cogendi ad confessiones repetendas; sed hoc omnino est improbabile, quia licet hujusmodi rustici non teneantur repetere integre confessiones praeteritas, tenentur tamen explicare species et numerum omissum, ut saltem confessionem praesentem integram faciant. Dicit II. Segneri, quodsi rusticus in confessionibus praeteritis dixerit peccata sua modo rudium in confuso, non debet eum confessarius obligare, ut confessiones repetat, quia peccata illa jam fuerunt directe absoluta; sed neque hoc placet; nam quamvis confessiones illae fuerunt validae, tamen fuerunt deficientes quoad integritatem materiale, quae semper supplenda est.*“ Der heilige Lehrer hält also, wenn es sich um eine nachträgliche Ergänzung der Zahl und Gattung der bereits *bona fide* gebeichteten Sünden handelt, die Mitte zwischen jenen, welche zu diesem Zwecke eine förmliche Generalbeicht verlangen, und jenen, welche, wie Tamburini und Segneri, in diesem Falle gar keine Anforderung an den Pönitent stellen. Er verlangt, daß das, was bei den früheren Angaben quoad numerum et speciem peccatorum gefehlt hat, jetzt einfach ergänzt werden soll, ohne deshalb an den früheren Beichten zu rütteln. Hätte also z. B. jemand früher Sünden des Inzestes, die er beim Sündigen wirklich als solche erkannt hat, ex inadvertentia oder sonst unverschuldeter Weise nur als peccata fornicationis gebeichtet, so müßte er diese Spezifikation jetzt nachträglich noch angeben, weil dieselbe nicht direkt erlassen worden.

Leichter faßt Berardi in seinem Werke: „*De recidivis et occasionariis*“ Fav. 1873 vol. I. pag. 209 die Pflicht auf, in solchen Fällen die Zahl in einer folgenden Beicht zu verbessern. Wenn jemand, so lehrt er, *bona fide* bloß die Zahl der Todsünden zu gering angegeben hat, so braucht er nichts mehr nachzutragen; denn der Beichtvater hat die Frequenz der gebeichteten Sünden wenigstens in confuso apprehendiert und von den Sünden, so viele ihrer waren, direkt los-

gesprochen, und beruft sich hiebei auch auf die Auktorität des Lugo, welcher schreibt (De Poen. S. 14, n. 579): „Casu, quo rusticus propter maiorem notitiam, quam postea acquisivit, vel puer grandior jam factus, melius jam posset explicare numerum, quem sub generalitate et grosso modo dixerat in confessionibus bona fide jam factis, an debeat nunc facere et supplere defectum tunc commissum circa integritatem melius declarandam? . . . Durum videtur imponere hoc onus . . . Non est obligatio, iterum deferendi ad hoc iudicium sacramentale illud peccatum, a quo jam directe in eodem iudicio per iudicem legitimum fuit poenitens absolutus.“

Diese Auffassung bezüglich der Supplirung der Zahl ist sicher korrekt in jenen Fällen, wo der Pönitent früher die Zahl nur vag und unbestimmt ausgedrückt hat, so daß sie der Beichtvater doch in confuso und im allgemeinen aufgefaßt und so davon losgesprochen hat. Anders aber wäre es, wenn der Pönitent anfangs eine bestimmt mit einer Ziffer ausgedrückte Zahl genannt, später aber eine größere Frequenz entdeckt hätte. Hier müßte er ohne Zweifel die größere Zahl angeben.

Ferner wäre mit Lugo noch zu bemerken, daß, wenn ein Pönitent seinen Gewissenszustand nach bestem Wissen und Gewissen dargelegt hat, derselbe später nicht mehr verpflichtet ist, einzelne Sünden, die schon in allgemeinen Angaben enthalten sind, noch in der Beicht nachzuholen, wenn ihm dieselben erst später in concreto in Erinnerung kommen, da sie ja schon im früheren Bekenntnisse inbegriffen sind. Ja, ein solches Nachholen wäre nicht einmal geraten, beziehungsweise dürfte es der Beichtvater gar nicht einmal gestatten, wenn der Pönitent ohnehin etwas ängstlicher Natur ist. Ein solcher könnte mit lauter Nachtragen vermeintlich noch nicht gebeichteter Sünden in ein ganzes Labyrinth von Aengsten und Zweifeln hineinkommen, umsomehr als ja der Laie für gewöhnlich auch nicht zu unterscheiden weiß zwischen actus principales und subordinati und glaubt, auch die letzteren en detail einbekennen zu müssen, obwohl dies bekanntlich nicht mehr notwendig ist, wenn die ersteren, denen sie subsummiert sind, einmal gebeichtet sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich also folgendes: Handelt es sich um frühere Beichten, die nicht offenbar invalidae, sondern nur incompletae sind infolge von Defekten, die und weil sie nur bona fide geschehen sind, so hat der Beichtvater bloß zu verlangen, daß der Pönitent die früher nicht gebeichteten, notwendig anzugebenden Umstände seiner schweren Sünden noch ergänze; ferner, daß er die Zahl, die er bestimmt und ziffermäßig zu gering angegeben hat, gemäß seiner gegenwärtigen Erkenntnis korrigiere, endlich, daß er jene neu-entdeckten Sünden noch nachtrage, die sich nicht unter irgend eine species der wirklich schon gebeichteten Sünden subsummieren lassen. Nicht aber ist das Beichtfind zu verhalten, jene Sünden zu beichten,

die ihm erst jetzt in concreto einfallen, wenn es das genus derselben und die beiläufige Frequenz bereits angegeben hat. Es braucht ferner nichts zu wiederholen, wenn ihm die Zahl seiner Sünden, die es in confuso nach bestem Wissen angegeben hat, jetzt als größer vorschwebt und noch viel weniger darf ihm zur Verbesserung derartiger Mängel eine Generalbeicht zur Pflicht gemacht werden, indem eine derartige Pflicht nur dann vorhanden ist, wenn mit moralischer Gewißheit feststeht, daß die vergangenen Beichten wirklich ungiltig waren. (Lehmke. Theol. mor. vol. II. n. 345.), was ja hier nicht zutrifft.

II. Bloß befürchtete Mangelhaftigkeit früherer Beichten. Die *joeben sub num. I.* besprochene Ergänzung früherer *bona fide* abgelegter Beichten ist nur dann pflichtgemäß, wenn die Mangelhaftigkeit derselben offenbar ist. Der anscheinend strenge Ausdruck des heiligen Alphons, der oben angeführt worden ist, daß nämlich die materielle Integrität immer zu supplieren sei („*quae semper supplenda est*“), bezieht sich eben nur auf den Fall, daß die Unvollständigkeit der Beichte unbezweifelt vorhanden ist, nicht aber auch auf den anderen Fall, in welchem sie bloß befürchtet wird. Hier hat vielmehr ein anderer Ausspruch des heiligen Lehrers Geltung: „*Bona fide confessorum non nimis rogandos esse de confessionibus praeteritis, nisi intelligatur, aliquid necessarium defuisse.*“ (L. VI. n. 471.) Hat also der Beichtvater einen wichtigen Grund, zu befürchten, das Beichtkind dürste z. B. Zahl und Umstände nicht genügend in früheren Beichten angegeben haben, so wird er vor allem in Erfahrung zu bringen suchen, ob dasselbe bezüglich seiner Beichten ruhig sei. Auf eine bejahende Antwort wird er nicht viel mehr weiter fragen, *nisi intelligat aliquid necessarium defuisse*; denn müßte der Konfessarius bei den meisten Pönitenten wegen Furcht ungenügender Anlagen ein Interrogatorium über die früheren Beichten anstellen, so wäre dies eine sehr schwere Last vor allem für den Beichtvater selbst, dann aber auch für den Pönitenten. Letztere würden nur ungerne, manche vielleicht sogar mit größtem Mißbehagen, sich einer solchen Inquisition unterziehen, besonders, wenn sie ohnehin nicht gerne und nur selten beichten, so daß man froh sein muß, wenn man sie überhaupt im Beichtstuhl sieht.

Für den Beichtvater aber wäre diese Last verhältnismäßig noch größer; denn während der Pönitent diese Last nur für seine Person zu tragen hätte, würde diese beschwerliche Pflicht dem Beichtvater bezüglich aller, die da kommen, obliegen. Hier gilt darum der Satz: „Die materielle Vollständigkeit ist nicht um jeden Preis anzustreben.“ Es müssen hier die Regeln der Klugheit siegen und überwinden gemäß einem anderen, allgemein anerkannten Grundsatz: „*Cavendum est, ne Sacramentum poenitentiae fiat nimis onerosum aut exosum.*“

In dieser unserer Ansicht werden wir überdies durch folgendes bestärkt. Berardi behandelt nämlich in seinem oben genannten Werke pag. 210 die Frage über die Notwendigkeit einer Generalbeicht für

den Fall, als ein Rezidiver keine oder nur eine allzugeringe Mühe der Besserung während seines längeren Sündenlebens sich gegeben hätte und bemerkt, ein solcher wäre offenbar zur Wiederholung seiner Beichte verpflichtet, weil dieselben als ungiltig anzusehen seien.¹⁾ Allein wenn er im guten Glauben sich befinde, müsse man in Beibringung der Verpflichtung zu einer längeren Beicht vorsichtig sein und zuerst erwägen, ob es auch opportun sei, ihm dies zu offenbaren. „Reapse“, spricht er weiter, „ut poenitens cogi debeat ad confessionem generalem, non sufficit, ut ipse ad illam teneatur, sed exigitur etiam, ut eadem obligatio prudenter ei possit manifestari.“ Als Gewährsmänner für diese seine Ansicht führt dann Berardi noch Goussset und Grassinetti an.

Wir schließen nun so: Wenn nach diesen Autoren selbst eine längere Beicht, obwohl sie an und für sich notwendig wäre als Revalidation früherer Beichten, nach Umständen aus Gründen der Klugheit nicht gefordert werden darf, so darf dann um so weniger bloß um der materiellen Vollständigkeit der Beichte wegen der Spender des Bußsakramentes einer Maxime huldigen, welche so recht dazu angetan wäre, das Bußsakrament in Mißkredit zu bringen, beziehungsweise es odios zu machen, mit anderen Worten: Befürchtet der Beichtvater mit mehr oder weniger Grund, es dürfte bei früheren Beichten quoad numerum et speciem nicht alles genügend angegeben worden sein, so soll er durch Detailfragen auf das frühere Leben nicht zurückgehen, wenn er zugleich befürchtet, dadurch dem Pönitenten sehr lästig zu fallen, was wohl sehr oft der Fall sein dürfte. Am besten wird es sein, auch hier den goldenen Mittelweg einzuschlagen. Glaubt nämlich der Beichtvater aus dem angeführten Grunde, eine eigentliche Generalbeichte oder richtiger Ergänzungsbeichte mit seinem Pönitenten nicht aufnehmen zu sollen, so soll er ihn doch veranlassen, daß er sich wenigstens summam et generaliter über die Sünden anklage, von denen man fürchten muß, daß sie noch nicht gebeichtet und insolgedessen auch noch nicht direkt nachgelassen sind. Der Beichtvater erkundige sich auch, wie oft der Pönitent in der Zeit zu beichten pflegte, wo zu befürchten ist, daß die während derselben abgelegten Beichten mangelhaft respektive ungiltig sind, und erwecke dann selbst mit ihm aufrichtige Reue.

Diese Art des Vorgehens kann gewiß für keinen Pönitenten besonders lästig oder beschwerlich sein, dem Beichtvater aber wird sie

¹⁾ Ob hier wirklich eine eigentliche Verpflichtung zu einer Generalbeichte vorliegt, ist denn doch etwas zweifelhaft. Es gibt nämlich diesbezüglich auch eine mildere Ansicht. So sagt z. B. Kolbin: „Hi, qui diutius in pravo peccandi habitu vixerunt et, quamvis saepius ad sacramenta accesserint, semper tamen in eadem peccata sine serio emendationis conatu relapsi sunt, ad confessionem generalem instituendam stricte obligari nequeunt, quia certo non constat praeteritas confessiones fuisse invalidas; cum tamen non imprudenter de earum valore dubitari possit, enixe ad confessionem generalem hortandi sunt.“ (Summa theol. mor ed. V. P. III. n. 437.)

zur Beruhigung dienen, insofern sie nämlich hinreicht, die Defekte bezüglich der früheren Beichten zu supplieren, falls dies aus Rücksichten der Klugheit durch eine eigentliche Ergänzungsbeichte nicht gut möglich sein sollte. A—r.

VI. (Zum Dekrete Pius X. für die Mischehen im deutschen Reiche.) An einem Samstag des Jahres 1906 kommt in das katholische Pfarramt X der großen Wiener Stadt ein gewöhnliches ämtliches Schreiben eines hochwürdigen katholischen Pfarramtes im Bayerland. Es enthielt das Ersuchen, für den katholischen Bräutigam A. B., der in Wien wohnhaft und österreichischer Staatsbürger war, und der am nächsten Tage im Bayerlande mit einer Protestantin getraut werden wollte, das katholische Pfarramt im Bayerlande auf telegraphischem Wege zu delegieren. Das Pfarramt meldete, daß, wenn die Delegation auf telegraphischem Wege nicht eintreffe, Gefahr vorhanden sei, daß die Trauung in der protestantischen Kirche in Bayern stattfinden werde.

Der notarielle Vertrag über die katholische Kindererziehung lag dem bayerischen Pfarramte vor, ebenso die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten und vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit.

Selbstverständlich ging die Ziviltrauung in Bayern voraus. Das katholische Pfarramt verlangt, daß auch in Wien von allen Aufgeboten dispensiert werde, daß der Wiener Pfarrer seinem bayerischen Amtsbruder auf telegraphischem Wege die Delegation gebe. —

Wie ist dieser Fall zu lösen?

Wir bemerken, daß der katholische Bräutigam von Wien fortgefahren ist, ohne sich bei seinem Pfarrer zur Verkündigung zu melden. Der Pfarrer in Wien kann nun ohne die Heiratsdokumente gar nichts unternehmen. Der Bräutigam bedurfte in Wien des dreimaligen kirchlichen Aufgebotes und auch der Dispens vom Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit. Nun ist aber beim Pfarrer in Wien in einer solch kurzen Zeit die Besorgung beider Dispensen nicht möglich gewesen.

Telegraphische Delegation wurde von den kirchlichen Behörden Oesterreichs untersagt und das Mittel von Expressbriefen angegeben. Es wäre nun physisch unmöglich gewesen, wenn auch die Dispens von den drei kirchlichen Aufgeboten und der Religionsverschiedenheit erteilt worden wäre, den Verkünd- und Delegationschein auszustellen und mittels Expressbriefes zu übersenden.

Das Pfarramt mußte also zulassen, was es nicht ändern konnte.

Sollte der katholische Bräutigam im protestantischen Gotteshaufe die Ehe geschlossen haben, so ist nach dem bekannten päpstlichen Dekret, welches vom 15. April 1906 die Giltigkeit aller Mischehen im Gebiete des deutschen Reiches festsetzt, die Ehe wenigstens gültig, wenn auch unerlaubt.

Für den Gewissensbereich hätte der katholische Pfarrer Wiens wohl telegraphisch die Delegation geben können. Uebrigens ist auch